

# Satzung Hamburger Frisbeesportverband

Version vom 03.09.2023

## PRÄAMBEL

Der Hamburger Frisbeesportverband wurde gegründet, um die Interessen der Hamburger Frisbeesport-Vereine unter Berücksichtigung des Deutschen Frisbeesport-Verbandes e.V. (DFV) auf Landesebene zu vertreten.

Ziele und Aufgaben des Hamburger Frisbeesportverbandes sind in dieser Satzung geregelt. Für die Mitglieder des Hamburger Frisbeesportverbandes gilt es, den besonderen Geist des Frisbeesports zu stärken und zu schützen.

Dieser stellt sich ein, indem im sportlichen Wettkampf im Gegenüber die Partner\*innen und nicht die Gegner\*innen gesehen werden. Gekämpft wird nur um die Überwindung der eigenen sportlichen und persönlichen Grenzen. Die so entstehende friedliche Atmosphäre verdeutlicht den Anspruch des Frisbeesports, Menschen im gemeinsamen Vergnügen an Geschicklichkeit und Spiel zusammenzubringen, um schließlich im Spiel und durch das Spiel miteinander leben zu lernen.

Im Folgenden wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung die gegenderte Form mit \* verwendet. Es sind damit stets Personen jeglichen Geschlechts gemeint.

## § 1 NAME, SITZ und GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verband trägt den Namen „Hamburger Frisbeesportverband“, im Folgenden nur noch „Landesverband“ genannt. Er hat seinen Sitz in Hamburg und wird dort ins Vereinsregister eingetragen.
2. Der Landesverband ist der Zusammenschluss der im Bundesland Hamburg Frisbeesport treibenden Vereine. Er erkennt die Satzung und Ordnungen des Hamburger Sportbundes e.V. und des Deutschen Frisbeesport-Verbandes e.V. an, deren Mitgliedschaft er jeweils anstrebt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 GEMEINNÜTZIGKEIT des VERBANDES

1. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbands oder bei endgültigem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Hamburger Landessportbund e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Der Landesverband verfolgt keine politischen und konfessionellen Ziele. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder beim Deutschen Frisbeesport-Verband. Der Landesverband ist ein demokratisch organisierter Verband, der von Vielfalt und Meinungsfreiheit lebt. Der Landesverband positioniert sich gegen jegliche Form der Diskriminierung und wirkt aktiv auf die Chancengerechtigkeit aller Teilnehmenden im Frisbeesport hin.
5. Der Landesverband bekämpft das Doping. Die Anwendung von Doping-Substanzen ist verboten und wird verfolgt. Das Nähere regeln die Spiel-, die Rechts- und die Anti-Doping-Ordnung (s. §17 Ordnungen).

### § 3 ZWECK des VERBANDES

1. Zweck des Landesverbands ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Frisbeesports mit allen seinen Disziplinen, die Organisation des Spielbetriebs sowie die sportliche Betreuung und Unterstützung seiner Mitglieder in Hamburg unter besonderer Berücksichtigung der jugendlichen Sportler\*innen. Weiterhin ist es im besonderen Interesse des Landesverbandes, die Vielfalt und Gleichberechtigung der Sporttreibenden im Frisbeesport zu fördern.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verfolgt durch,
  - a. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Förderung des Geistes des Frisbeesports, der Verbindung der Disziplinen untereinander und mit der Öffentlichkeit,
  - b. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen, sowie die Förderung des Frisbeesports im schulischen Kontext,
  - c. Aus- und Weiterbildung durch Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter\*innen, Trainer\*innen und Helfer\*innen. Neben Weiterbildungen mit Ziel der Vermittlung von Trainingsinhalten, der Rolle der Trainierenden und Themen zur Organisation, Spielbetrieb und Spirit of the Game, liegt hierbei ein besonderer Fokus zudem auf Themen der Gleichberechtigung und Vielfalt im Frisbeesport,
  - d. die Teilnahme der Mitglieder und ihren gemeldeten Sportler\*innen an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Verbandsveranstaltungen des Landesverbandes,
  - e. die Organisation des Sport- und Spielbetriebes des Landesverbandes einschließlich des Freizeit- und Breitensports für alle Frisbee-Disziplinen,
  - f. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs für Kadersportler\*innen.

### § 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Landesverbandes kann jeder im Bundesland Hamburg Frisbeesport betreibende eingetragene Verein werden, dessen Zweck mit dieser Satzung vereinbar und gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung ist.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an die Geschäftsstelle des Landesverbandes zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen des Landesverbands in der jeweils gültigen Fassung an.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen eine Ablehnung ist Einspruch möglich, über den der Landesverbandstag endgültig entscheidet.
5. Der Landesverband besteht aus Mitgliedern (juristische Personen) und Ehrenmitgliedern (natürliche Personen).
6. Mitglieder sind Vereine, die sportliche Angebote des Landesverbandes im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder mit ihren gemeldeten Sportler\*innen am Spielbetrieb teilnehmen.
7. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstands per Beschluss mit einfacher Mehrheit des Landesverbandstags gewählt. Ehrenmitglieder werden zu Delegiertenversammlungen eingeladen und haben Antrags-, Rede- und Stimmrecht.
8. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. durch Austritt (Kündigung)
  - b. durch Ausschluss,
  - c. durch Auflösung des Mitgliedsvereines.
  - d. Tod bei Ehrenmitgliedern
9. Die Mitgliedschaft endet ohne jeden Rechtsanspruch auf das Vermögen oder die Sachwerte des Landesverbandes.
10. Der Austritt aus dem Landesverband (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der Austritt kann zum Ende eines Geschäftsjahres (31. Dezember) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
11. Abweichend von Absatz 10 kann der Austritt zu dem Zeitpunkt erfolgen, an dem ein Frisbeesport-Verein oder eine Frisbeesport-Abteilung eines Mitglieds, das auch noch andere Abteilungen hat, in einen neuen Verein aufgenommen wurde oder sich selbstständig gemacht hat.

## § 5 AUSSCHLUSS aus dem LANDESVERBAND

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a. die Satzung des Landesverbandes nicht beachtet,
  - b. der Erfüllung seiner geldlichen Verpflichtungen trotz zweimaliger, nachgewiesener Aufforderung durch den Vorstand nicht nachkommt,
  - c. sich unehrenhaft verhält,
  - d. grob gegen das Ansehen oder die Interessen des Verbandes verstößt,
  - e. die Gemeinnützigkeit verloren hat.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium auf Antrag nach Anhörung des Mitgliedes mit einfacher Mehrheit. Zur Antragstellung ist jedes Verbandsvorstandsmitglied und jedes Verbandsmitglied berechtigt. Der Antrag hat schriftlich mit Begründung zu erfolgen.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem Mitgliedsverein samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Erst nach Ablauf der Frist hat der Vorstand über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Einwurf-Einschreiben mitzuteilen und wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Gegen die Entscheidung ist eine Beschwerde zulässig, über die der Beschwerdeausschuss endgültig

entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## § 6 RECHTE und PFLICHTEN

1. Die Mitglieder sind berechtigt, mit ihren gemeldeten Sportler\*innen im Rahmen des Verbandszwecks an den Veranstaltungen des Landesverbandes teilzunehmen.
2. Sie können mit ihren Delegierten an den Verbandstagen, den Verbandsjugendtagen sowie an anderen, satzungsgemäßen Delegiertenversammlungen des Verbandes teilnehmen. Die Mitglieder können Anträge einbringen. Das satzungsgemäße Stimmrecht üben die Delegierten aus, die so bei der Beschlussfassung mitwirken. Zudem haben Mitglieder das Recht, Anfragen, Vorschläge und Beschwerden beim Landesverband einzureichen, sowie Aufklärung über die Angelegenheiten des Landesverbandes zu verlangen.
3. Jeder Mitgliedsverein übt sein Stimmrecht entsprechend dem Delegiertenschlüssel aus. Die Delegiertenanzahl eines Mitglieds richtet sich nach der Summe der vom Mitgliedsverein zu Jahresbeginn gemeldeten Sportler\*innen. Jedes Mitglied stellt eine Delegierte. Pro angefangene 50 gemeldete Sportler\*innen im Mitgliedsverein erhalten die Mitglieder jeweils eine weitere Delegierte. Die Mindestdelegiertenzahl beträgt somit zwei. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jede Delegierte hat nur eine Stimme.
4. Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme am Spielbetrieb des Landesverbandes im Rahmen der jeweiligen gegebenen Rechtsgrundlagen und sie haben das Recht, im Rahmen der gegebenen Rechtsgrundlagen durch den Verband unterstützt und gefördert zu werden.
5. Alle Mitglieder und ihre Sportler\*innen sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den Ordnungen des Landesverbandes zu verhalten. Die Sportler\*innen sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zu einem Fair-Play-Verhalten verpflichtet, wie es die Frisbee-Sportarten in besonderer Weise fördern und fordern.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, beim Landesverband die jährliche Bestandsmeldung einzureichen sowie jeden Wechsel in ihrer Vereins- oder Abteilungsleitung der Verbandsgeschäftsstelle mitzuteilen.
7. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge setzt der Landesverbandstag in der Beitrags- und Finanzordnung fest.
8. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe der Hälfte eines Jahresbeitrages pro Mitgliedsverein erhoben werden. In einem Zeitraum von 10 Jahren darf der Gesamtbetrag sämtlicher Umlagen das Dreifache des aktuellen Jahresbeitrages pro Mitgliedsverein nicht übersteigen.
9. Der Vorstand kann die Rechte von Mitgliedsvereinen, die mit der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband ohne ausdrückliche Stundung im Rückstand sind, als ruhend erklären.
10. Ordnungsgebühren zur Maßregelung von Vereinen, die den oben genannten Pflichten innerhalb des Landesverbandes nicht nachkommen, werden in der Beitrags- und Finanzordnung des Landesverbandes festgelegt. Die Beitrags- und Finanzordnung regelt die Verwendung der Ordnungsgebühren.
11. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Rechtsstreitigkeiten mit dem Verband oder unter Verbandsmitgliedern die zuständigen Verwaltungs- und Rechtsorgane des Verbandes anzurufen (s. § 17 Sportrechtsweg).

## § 7 ORGANE des VERBANDES

Die Organe des Landesverbandes sind:

- A. Der Landesverbandstag
- B. Das Präsidium
- C. Der Verbandsvorstand
- D. Die Verbandsjugend
- E. Die Abteilungen
- F. Der Beschwerdeausschuss

## § 8 VERGÜTUNG der ORGANMITGLIEDER, AUFWENDUNGSERSATZ, BEZAHLTE MITARBEIT

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Verbands- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium zuständig. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage ein\*e hauptamtliche\*n Geschäftsführer\*in und/oder Mitarbeiter\*in für die Verwaltung einzustellen.
4. Die gewählten und bestellten Amtsinhaber\*innen sowie Mitarbeiter\*innen des Landesverbandes haben für Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB. Die Amtsinhaber und Mitarbeiter\*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Verbandsvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur unter Vorlage der Originalbelege innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Näheres regelt die Finanzordnung.

## § 9 DER LANDESVERBANDSTAG

1. Oberstes Organ des Landesverbandes ist der jährliche Landesverbandstag. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidium und den Delegierten der Mitgliedsvereine und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind. Mitglieder des Verbandsvorstandes (s. § 10 (Verbandsvorstand)), die nicht Delegierte eines Mitgliedsvereins sind, haben Rede- und Antragsrecht. Der Landesverbandstag tagt grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn die Versammlung dies beschließt.
  - a. Der Landesverbandstag findet jährlich, wenn möglich, im ersten Quartal des Jahres statt. Er ist vorrangig zuständig für:
  - b. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und Vorstandes
  - c. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - d. Entlastung und Wahl des Präsidiums und des Vorstandes
  - e. Wahl der Kassenprüfer des Landesverbandes
  - f. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit.
  - g. Genehmigung des Haushaltsplanes

- h. Satzungsänderungen
  - i. Beschlussfassung über Anträge an den Landesverbandstag
  - j. Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 4 Abs. 7 dieser Satzung
  - k. Wahl der drei Mitglieder des Beschwerdeausschusses für die Dauer von drei Jahren gemäß § 14 dieser Satzung
  - l. Wahl der Mitglieder weiterer satzungsgemäß vorgesehener Ausschüsse
  - m. Auflösung des Landesverbandes
2. Darüber hinaus ist der Landesverbandstag für Änderungen der Ordnungen zuständig, sofern sich aus der Satzung oder den Ordnungen nichts anderes ergibt.
  3. Der Landesverbandstag wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt das Präsidium durch Beschluss fest. Nur ein ordnungsgemäß einberufener Landesverbandstag ist beschlussfähig.
  4. Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesverbandstag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Er beschließt über die Änderung der Satzung sowie über alle Punkte der Tagesordnung, bei denen ein Beschluss erforderlich ist, und über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes. Die Entlastung kann auch auf einzelne Mitglieder dieser Organe beschränkt werden.
  5. Jedes Mitglied kann bis zwei Wochen vor dem Tag des Verbandstages beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Delegierten zeitnah zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
  6. Anträge, die verspätet eingehen oder die erst beim Landesverbandstag gestellt werden und eine Erweiterung der Tagesordnung bedürfen sind Initiativanträge. Sie können nur behandelt werden, wenn die anwesenden, stimmberechtigten Delegierten mit 2/3 Mehrheit die Dringlichkeit bestätigen. Initiativanträge auf Änderung der Satzung sind nicht zulässig.
  7. Der Landesverbandstag wird von dem\*der Präsident\*in, bei Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums oder Vorstandes geleitet. Ist kein Präsidiums- oder Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung ihre\*n Leiter\*in. Der\*die Versammlungsleiter\*in bestellt eine\*n Protokollführer\*in.
  8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen mit Hilfe eines geeigneten Verfahrens. Insbesondere Online-Abstimmungen sind explizit zulässig. Wird von mindestens zwei Delegierten ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, ist mit Hilfe eines dafür geeigneten Verfahrens (auch online) abzustimmen.
  9. Die Entscheidungen des Landesverbandstags werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Verbandszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
  10. Die Kosten des Landesverbandstags für die Delegierten tragen die Mitglieder für ihre Vertreter\*innen und der Landesverband für seine Funktionsträger\*innen und geladenen Gäste. Auch hier soll das Gebot der Sparsamkeit beachtet werden.
  11. Das Präsidium ist berechtigt, einen außerordentlichen Landesverbandstag einzuberufen, falls es dies für erforderlich erachtet. Es ist zur Einberufung eines zeitnahen außerordentlichen Landesverbandstags verpflichtet, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder, aber mindestens 2 Mitglieder gleichzeitig und aus gleichem Grund den Antrag schriftlich stellen. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle zu richten. Das Präsidium ist berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung zu setzen. Es ist verpflichtet, nach Antragstellung die Einberufung innerhalb von vier Wochen schriftlich an die Mitgliedsvereine zu versenden.

12. Das Präsidium kann beschließen, den Landesverbandstag vollständig virtuell durchzuführen oder es den Mitgliedern zu ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Dabei sollte eine Sitzung pro Jahr in Präsenz stattfinden. Wird ein virtuelles Format beschlossen, ist dies in der Einladung bekannt zu geben.

## § 10 Das Präsidium

1. Präsident\*in, Vizepräsident\*in, Geschäftsführer\*in und Finanzverantwortliche\*r bilden das Präsidium, den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Präsidiumsmitglieder werden jeweils auf zwei Jahre gewählt und es wird eine paritätische Geschlechterverteilung angestrebt.
2. Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind. Es ist berechtigt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der\*die Geschäftsführer\*in leitet die Geschäftsstelle des Landesverbandes. Er\*sie koordiniert die Tätigkeit des Präsidiums und des Vorstandes, verwaltet die Mitglieder und leitet die Verbandsgeschäftsstelle.
4. Der\*die Finanzverantwortliche zeichnet für die laufende Abwicklung und die Verwaltung des Gesamtvermögens verantwortlich. Die Überwachung des Kassenwesens und der Vermögensverwaltung des Landesverbandes obliegt den Kassenprüfer\*innen. Das Präsidium des Landesverbandes ist verpflichtet, den Kassenprüfer\*innen jederzeit Einblick in sämtliche geschäftliche Unterlagen des Verbandes zu gewähren und die geforderten Auskünfte zu erteilen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Landesverbandstag bekannt zu geben und in Textform dem Protokoll beizufügen.
5. Das Präsidium setzt gemäß § 18 Ordnungen wie Finanz-, Anti-Doping- und Geschäftsordnung in Kraft und legt Gebühren wie Kursgebühren, Rücklastschriftgebühren sowie finanzielle Sonderleistungen des Landesverbandes fest. Abteilungsspezifische Gebühren werden durch die jeweilige Abteilung festgelegt und durch Präsidiumsbeschluss in Kraft gesetzt. Das Präsidium kann einem Mitgliedsverein des Landesverbandes oder einer Einzelperson besondere Aufgaben übertragen.
6. Das Präsidium hält zur Erledigung seiner Aufgaben Sitzungen ab, die von dem\*der Präsident\*in einberufen und geleitet werden. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig erfolgen. Die Durchführung der Sitzungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Der\*die Präsident\*in muss in einer angemessenen Frist eine Sitzung einberufen, wenn mindestens ein Präsidiumsmitglied dies beantragt.
7. Das Präsidium überwacht die Tätigkeit aller Amtsträger\*innen des Landesverbandes. Das Präsidium kann Beschlüsse der Abteilungen aufheben und muss dies tun, wenn sie gegen die Satzung und Ordnungen des Landesverbandes, des DFV oder allgemeine Rechtsvorschriften verstoßen. Ausgenommen hiervon sind Entscheidungen der Rechtsorgane.
8. Das Präsidium ist berechtigt, Amtsträger\*innen des Landesverbandes bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit für den Landesverband zu entbinden. Die Entscheidung ist den Betroffenen binnen einer Woche schriftlich und begründet zuzustellen. Der Beschluss des Präsidiums wird mit dem Zeitpunkt wirksam, an dem er den Betroffenen mit der Begründung zugestellt ist. Die Betroffenen haben das Recht der Beschwerde binnen einer Woche nach der Zustellung einer schriftlichen, mit Gründen versehenen Entscheidung beim Beschwerdeausschuss. Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
9. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums oder des Vorstandes vorzeitig aus, bestellt das Präsidium kommissarisch eine Ersatzperson, deren Amtszeit mit dem nächsten

Landesverbandstag endet. Das Präsidium kann auch andere ausgeschiedene Amtsträger\*innen des Landesverbandes ersetzen; Amtsträger\*innen der Verbandsjugend jedoch nur im Einvernehmen mit dem Verbandsjugendvorstand.

10. Das Präsidium ist berechtigt, inhaltliche Anpassungen in den Ordnungen und deren Anlagen unter mindestens einer der folgenden Voraussetzungen auch ohne Landesverbandstagsbeschluss vorzunehmen:
  - a. wenn sich aufgrund äußerer Gegebenheiten (Beschlüsse übergeordneter Sportverbände, Gesetzeslagen, Steuerregeln) neue Rechtssituationen ergeben haben.
  - b. wenn ein sofortiges Handeln im Sinne der Vereine des Landesverbandes geboten ist.
  - c. wenn die geänderte Fassung im Geist der bisher bestehenden Regeln steht.
  - d. wenn sich widersprechende Regelungen in den verschiedenen Ordnungen dadurch ausgeräumt werden können.
  - e. sowie wenn ein Verbandstag in absehbarer Zeit nicht stattfindet.
11. Das Präsidium ist berechtigt, eigenständig Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit das zuständige Finanzamt oder Registergericht dieses verlangt.

## § 11 DER VERBANDSVORSTAND

1. Den Verbandsvorstand bilden das Präsidium und bis zu neun weitere Personen, die nicht vertretungsberechtigt sind und auf ein Jahr gewählt werden. Dies kann unter anderem umfassen: Der\*die Jugendvorsitzende gemäß § 12, Vorstände für die Abteilungen (Sportarten), sportliche Leiter\*in, zuständig für Leistungssport und Sportentwicklung, Leiter\*in Schulsport, Leiter\*in Breitensport, Leiter\*in Öffentlichkeitsarbeit, Leiter\*in Ausbildung. Das Präsidium und die gemäß diesem Paragraphen gewählten Personen bilden den Verbandsvorstand.
2. Der Verband strebt im Vorstand und in seinen Organen geschlechtliche Parität an.
3. Es ist zulässig, mehrere Verbandsvorstandsämter in einer Person zu vereinigen.
4. Kann ein Gesamtvorstandsamt nicht besetzt werden, kann dieses Aufgabenfeld einem gewählten Präsidiumsmitglied übertragen werden. Diese Person hat kein Mehrfachstimmrecht.
5. Die Mitglieder des Verbandsvorstands stehen ihren jeweiligen Abteilungen oder Gremien vor, deren Struktur durch eine jeweilige Geschäftsordnung bestimmt wird. Sie haben gegenüber dem Präsidium beratende Funktion und besitzen das Vorschlags- und Antragsrecht. Sie sind jederzeit eingebunden in das Tagesgeschäft und den Meinungsaustausch des Präsidiums und tragen durch Stellungnahmen zu Entscheidungsfindungen bei. Ihre Aufgaben ergeben sich aus den genannten Bereichen, deren Entwicklung sie aktiv mitbestimmen und -gestalten.
6. Die Teilnahme der Mitglieder des Verbandsvorstands an Präsidiumssitzungen gemäß § 10, Abs. 6 ist wünschenswert, aber nicht zwingend erforderlich. Sofern eine Sitzung ausdrücklich das Sachgebiet eines Mitglieds des Verbandsvorstandes betrifft, sollte seine Teilnahme an der Sitzung gewährleistet werden. Andernfalls sollte eine schriftliche Empfehlung zum Thema vorliegen.
7. Bei allen die Verbandsjugend betreffenden Angelegenheiten wird der\*die Jugendvorsitzende zur Sitzung des Präsidiums eingeladen und hat in diesen Angelegenheiten Stimmrecht.

## § 12 DIE VERBANDSJUGEND

1. Die Verbandsjugend ist ein Organ des Landesverbandes und setzt sich aus allen gemeldeten Sportlerinnen zusammen, die das 26. Lebensjahr nicht vollendet haben. Sie ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Landesverbandes im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

2. Die Jugend des Landesverbandes führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Landesverbandes zufließenden Mittel.
3. Organe der Verbandsjugend sind der Jugendverbandstag und der Jugendvorstand. Der\*die Vorsitzende des Jugendvorstandes (Jugendvorsitzende\*r) ist gemäß § 11 Absatz 1 Mitglied des Verbandsvorstandes.
4. Näheres regelt die Jugendordnung, die vom Jugendverbandstag beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## § 13 Die Abteilungen

1. Auf Beschluss des Landesverbandstags können Abteilungen für die Hauptsportarten Ultimate und Discgolf und weitere Frisbeesportarten eingerichtet werden. Diese sind Organe des Landesverbands und für alle Angelegenheiten der jeweiligen Sportart zuständig.
2. Die Abteilungen des Landesverbands führen und verwalten sich selbständig und entscheiden über die ihr durch den Haushalt des Landesverbands zufließenden Mittel.
3. Organe der Abteilungen sind jeweils der Abteilungsverbandstag und der Abteilungsvorstand. Der Vorsitzende des jeweiligen Abteilungsvorstands (Abteilungsvorsitzender) ist gemäß § 11 Absatz 1 Mitglied des Verbandsvorstands.
4. Näheres regelt die jeweilige Abteilungsordnung, die von den jeweiligen Abteilungsverbandstagen beschlossen wird. Die Abteilungsordnungen dürfen den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## § 14 DER BESCHWERDEAUSSCHUSS

1. Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei Mitgliedern aus verschiedenen Mitgliedsvereinen, die nicht dem Präsidium angehören dürfen. Er wird vom Landesverbandstag jeweils für drei Jahre gewählt.
2. Er befindet gemäß §5, Abs. 4, § 10, Abs. 8, und § 17, Abs. 5, endgültig zu Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen des Präsidiums, gegen die das betroffene Mitglied oder der betroffene Angehörige beim Vorstand Berufung eingelegt hat.

## § 15 NIEDERSCHRIFTEN

1. Über die Sitzungen der Verbandstage, der Präsidiums- und Verbandsvorstandssitzungen sowie der Abteilungen und eingesetzten Gremien müssen Protokolle gefertigt werden. Die Protokolle sollen in nachvollziehbarer Kurzform den Gang der Diskussion enthalten. Sie müssen die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten.
2. Das Protokoll ist von der\*dem Versammlungsleiter\*in und von der\*dem Protokollführer\*in zu unterzeichnen. Eine Kopie dieser Fassung ist einem Mitgliedsverein auf Anfrage zuzusenden. Eine elektronische Fassung des Protokolls des Verbandstages und der Sportabteilungen muss im Wortlaut innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung auf der Verbandswebseite veröffentlicht werden.
3. Einwendungen gegen Protokolle sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung bei dem\*der Versammlungsleiter\*in zu erheben. Erfolgen keine fristgemäßen Einwendungen, gilt das Protokoll als angenommen.
4. Tonbandaufzeichnungen sind nur für die Protokollführung zulässig. Werden Tonbandaufnahmen hergestellt, sind diese für die Abfassung des Protokolls gemäß Absatz 1 maßgebend.

## § 16 DATENSCHUTZ

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Verbands können unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der im Verband tätigen Amtsträgerinnen und Mitarbeiterinnen sowie die ernannten Kadersportler gespeichert, übermittelt und verändert werden.
2. Alle gemeldeten Sportler\*innen haben das Recht auf:
  - a. Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten;
  - b. Berichtigung über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c. Sperrung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d. Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Landesverbandes, allen Mitarbeiter\*innen oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

## § 17 SPORTRECHTSWEG

1. Bei Verstößen gegen die Satzung oder deren Ordnungen können den Mitgliedsvereinen und/oder ihren Mitgliedern Ordnungsmaßnahmen auferlegt werden. Dasselbe gilt für die Schädigung des Ansehens des Frisbeesports und des Verbandes in der Öffentlichkeit.
2. Ordnungsmaßnahmen sind:
  - a. Verwarnung
  - b. Verweis
  - c. Geldbußen
  - d. zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot für Spieler\*innen und/oder Vereinsmitglieder.
3. Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet das Präsidium. Vor der Entscheidung ist den Betroffenen rechtliches Gehör einzuräumen.
4. Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen des Präsidiums werden rechtskräftig, wenn nicht innerhalb von einer Woche das Rechtsmittel der Berufung beim Vorstand eingelegt wird. Wird das Rechtsmittel eingelegt, entscheidet der Beschwerdeausschuss endgültig. Entscheidungen und die zulässigen innerverbandlichen Rechtsmittel sind schriftlich und begründet mit Einwurf-Einschreiben zu versenden.

## § 18 ORDNUNGEN

1. Außer dieser Satzung sind für die Mitglieder und Sportler\*innen folgende Ordnungen, sofern vorhanden, verbindlich:
  - a. die Spielordnungen,
  - b. die Jugendordnung,
  - c. die Geschäftsordnung(en),
  - d. die Finanzordnung,
  - e. die Rechtsordnung,
  - f. die Ehrenordnung,
  - g. die Anti-Doping Ordnung,
  - h. die Ordnungen der Abteilungen.
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
3. Für Änderungen der in Ziffer 1 genannten Ordnungen ist der Landesverbandstag zuständig, soweit sich aus der Satzung oder den Ordnungen nichts anderes ergibt. Zur Änderung und

Anpassung der Anti-Doping Ordnung ist das Präsidium durch Beschluss mit einfacher Mehrheit befugt.

4. Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom Landesverband Frisbeesport auf den Deutschen Frisbeesport-Verband übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen mit Ausnahme von Entscheidungen mit vorläufigen Suspendierungen. Alle Streitigkeiten werden nach den Satzungen und Ordnungen des DFV unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz, entschieden. Die Verbandsmitglieder und -angehörigen sind verpflichtet, Entscheidungen des DFV anzuerkennen und umzusetzen.

## § 19 GESCHÄFTSSTELLE

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte des Landesverbands unterhält dieser eine Geschäftsstelle. Sie untersteht dem\*der Präsident\*in und/oder dem\*der Geschäftsführer\*in. Der jeweilige Sitz der Geschäftsstelle wird durch den Vorstand bestimmt.

## § 20 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

1. Der Landesverband haftet für die Entscheidungen der Landesverbands-Organe, außer bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit, vorausgesetzt, der\*die Betroffene hat sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung eines eventuellen Schadens ergriffen und sich nicht anderweitig schadlos gehalten.

## § 21 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Landesverbands kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen aller anwesenden, stimmberechtigten Delegierten bei einem ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Landesverbandstag beschlossen werden. Der Landesverbandstag ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Delegierten anwesend sind.
2. Wenn nicht 2/3 aller Delegierten anwesend sind, muss ein weiterer außerordentlicher Landesverbandstag innerhalb von vier Wochen - unter Beachtung von § 8 Abs. 3 – einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist und in der die anwesenden Delegierten die Auflösung mit 4/5 der Stimmen beschließen können. Im Einladungsschreiben ist darauf hinzuweisen. Der Landesverbandstag wählt im Falle der Auflösung die Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbands oder bei endgültigem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke greift § 2.3. dieser Satzung.

## § 22 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde auf der Verbandsnachgründung am 03.09.2023 verabschiedet und tritt im Binnenverhältnis sofort in Kraft.

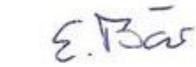
Diese Satzung ist auf der dritten Nachgründungssitzung am 20.10.2023 von den Mitgründenden Vereinen erneut bestätigt worden.



H-J Thomsen (HSV)



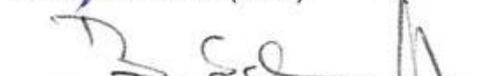
Andreas Runte (ETV)



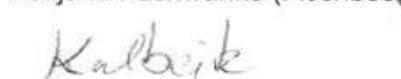
Erik Bär (Fischkutter e.V.)



Johannes Struve (NSV)



Benjamin Schwanke (Fischbees e.V.)



Tim Kulbeik (SV Wilhelmsburg)

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Marcel Reimers', with a stylized, cursive script.

Marcel Reimers (Walddorfer SV)